

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

Der Landrat

Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben
Geschäftszeichen: 15 14 11 -6

Frau Thelen
Zimmer-Nr.: 521
Tel.: 0 24 52 – 13 13 01
Fax: 0 24 52 – 13 88 13 01
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo – fr 08.30 – 12.00 Uhr
di u. do 14.00 – 16.00 Uhr

28.04.2026

Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2026
Anzeige vom 30.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 30.03.2026 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2026 an.

Die Haushaltsplanung sieht für die Jahre 2027 bis 2029 vor, dass der Haushaltsausgleich nur durch Vortrag der jeweiligen Jahresfehlbeträge gem. § 79 Abs. 3 GO NRW erzielt werden kann. Gem. § 84 Abs. 2 GO NRW bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 26.03.2026 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossenen Vorträge der für die Haushaltsjahr 2027 bis 2029 geplanten Jahresfehlbeträge in Höhe von 1.670.855 €, 12.343.843 € sowie 11.393.567 € gemäß § 84 Abs. 2 GO NRW.

II. Auflagen

Die Verlustvorträge werden unter den folgenden Auflagen genehmigt:

- Zum Stichtag 30.09.2026 ist zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation zu berichten. Diesem Bericht ist eine Auflistung aller freiwilligen Leistungen sowie konkret geplanter Konsolidierungsmaßnahmen beizufügen, die den Konsolidierungseffekt hinsichtlich des Zeitpunktes und des Betrages benennen.
- Die derzeit für die Jahre 2027 bis 2029 geplanten Jahresfehlbeträge sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 betraglich zu reduzieren.

- Nach Fertigstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2027 ist die Eigenkapitalentwicklung erweitert um die Jahre, in denen die Verlustvorträge spätestens verrechnet werden müssen, der Aufsichtsbehörde vorab zur Kenntnis zu übermitteln.
- Diese erweiterte Eigenkapitalentwicklung ist künftig in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- Investitionsentscheidungen sind kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu hinterfragen.

Begründung zu I. und II.

Die am 26.03.2026 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossene Haushaltssatzung sieht in der mittelfristigen Finanzplanung den Vortrag der jeweiligen Jahresfehlbeträge vor. Diese Möglichkeit eines Haushaltsausgleichs mittels Verlustvortrag in Höhe des (gesamten oder teilweisen) Jahresfehlbetrages in die Folgejahre ergibt sich für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung aus § 84 Abs. 2 GO NRW.

Der Haushalt der Stadt Übach-Palenberg ist im laufenden Haushaltsjahr 2026 fiktiv ausgeglichen, da der geplante und um den globalen Minderaufwand reduzierte Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Übach-Palenberg hat zum 01.01.2027 voraussichtlich noch einen verbleibenden Bestand in Höhe von rd. 11,0 Mio. €.

Der erwartete Jahresfehlbetrag im Jahr 2027 in Höhe von 12.648.029 € sowie die Fehlbeträge der Folgejahre in Höhe von 12.343.843 (2028) und 11.393.567 € (2029) können nicht durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Alle Fehlbeträge wurden bereits um den globalen Minderaufwand in maximaler Höhe reduziert.

Es verbleiben für das Jahr 2027 der Verlust in Höhe von 1.670.855 € sowie für die Jahre 2028 und 2029 die vollständigen Fehlbeträge, die in die Folgejahre übertragen werden und spätestens im dritten Jahr durch Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden müssen, sofern keine Überschüsse in vorherigen Jahren diese ausgleichen können.

Dies hat zur Folge, dass sich allein durch die Verlustvorträge der Verbrauch der Allgemeinen Rücklage bis hin zum fast vollständigen Eigenkapitalverzehr abzeichnet. Zum 31.12.2032 verbleibt der Stadt Übach-Palenberg voraussichtlich noch eine Allgemeine Rücklage in Höhe von rd. 5,7 Mio. €.

Gem. § 84 Abs. 2 GO NRW kann die Stadt Übach-Palenberg seitens der Kommunalaufsicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet werden, wenn die stetige Aufgabenerfüllung nach § 75 Abs. 1 GO nicht gesichert erscheint. Diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen und auch ohne durch den Gesetzgeber festgesetzte Kriterien oder Wertgrenzen, „liegen die Voraussetzungen vor, wenn die tatsächlichen oder geplanten kumulierten Verlustvorträge den Bestand der allgemeinen Rücklage übersteigen und somit die Realisierung einer Überschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums oder absehbar danach eintreten würde.“ (Held/Winkel/Wansleben, § 84 2.3)

Derzeit erachte ich die stetige Aufgabenerfüllung zumindest nach dem Ende des Finanzplanungszeitraumes als gefährdet. Zum jetzigen Zeitpunkt kann von einer Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch abgesehen werden; durch die Erteilung von Auflagen als milderem Mittel kann auf die Haushaltssituation Einfluss genommen werden. Die Verfügung ist daher mit den obengenannten Auflagen zu verbinden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Entwicklung in den kommenden Jahren darstellt. Ungeachtet der Unterfinanzierung der Kommunen muss die Stadt Übach-Palenberg Konsolidierungsbemühungen ergreifen und nachweisen, damit die stetige Aufgabenerfüllung gesichert bleibt.

Ab dem kommenden Haushaltsjahr 2027 werden die vorgetragenen Verluste in den Zeitraum der Mittelfristplanung fallen und zu einer erneuten Beurteilung der HSK-Pflicht führen.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Übach-Palenberg zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schneider', is written over the printed name.

Schneider
Allgemeiner Vertreter